

Duggingen



EINWOHNERGEMEINDE DUGGINGEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 10. Dezember 2014, 19.30 Uhr
Schulhaus Ameise, Aula

Traktanden

		Seite
01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 17.09.2014	1
02	Kenntnisnahme Finanzplan 2015 - 2019	2
03	Beratung und Genehmigung der Voranschläge für das Jahr 2015, Festsetzung der Steuersätze 2015	3
04	Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19.03.2014 zur Mutation Zonenplan Siedlung, Phase 2, Büttenfeld sowie die Anpassung des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002	5
5	Verschiedenes	
Anhang	Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17.09.2014	*

Detaillierte Unterlagen zu Traktanden 02 bis 04

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 bis 04 können ab dem 24.11.2014 bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 24.11.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde wegen Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs.2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Absatz 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann ausserdem innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmung gilt für das Traktandum 04.

- * **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 24.11.2014 einsehen, per E-Mail (gemeinde@duggingen.bl.ch) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 17.09.2014

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 17. September 2014.

Traktandum 02 Kenntnisnahme des Finanzplans 2015 - 2019

Grundlagen der Finanzplanung

Zwecke und Ziele der Finanzplanung

- dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung);
- informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information);
- wird von Exekutive und Verwaltung eingesetzt zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Koordinationsfunktion) und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) verwendet für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraumes der Gemeinde.

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben
- die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes für den Planungszeitraum
- die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen gemäss Leitbild

- Die Gemeinde Duggingen ist auch aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet und öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

Kennzahlen

Nachfolgend haben wir einige prägnante Kennzahlen, aufgrund der Auswertungen im Finanzplan zu den geplanten Ausgaben mit den zu erwartenden Einnahmen für die Jahre 2015 bis 2019 aufgelistet.

	Erwartung 2014	Budget 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Selbstfinanzierungsgrad	19.4%	10.6%	13.9%	28.8%	607%	68.4%
Entwicklung des Eigenkapitals	1'390	1'380	1'477	1'532	1'601	1'726
Nettoschuld pro Einwohner	-1'379	-833	114	899	682	852

Begriffsdefinitionen

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Auskunft auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Grad über 100% nimmt die Verschuldung ab, unter 100% werden fremde Mittel zur Finanzierung der Investition benötigt. Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2015 bis 2019 beträgt 27.06%.

* Der Selbstfinanzierungsgrad wird mit einer mathematischen Formel berechnet, welche in Ausnahmefällen eine Minuszahl ergibt. Diese ist für eine Aussage aus finanztechnischer Sicht als Zahl nicht anwendbar und besitzt somit keine Aussagekraft. Wenn ein Vorzeichen minus steht, bedeutet dies ein Nettovermögen pro Einwohner, wenn kein Zeichen steht, bedeutet es eine Nettoschuld.

Nettoschuld pro Einwohner

< CHF 0	= keine Verschuldung
< CHF 1'000.--	= geringe Verschuldung
CHF 1'000 - 3'000.--	= mittlere Verschuldung
CHF 3'000 - 5'000.--	= grosse Verschuldung
> CHF 5'000.--	= sehr grosse Verschuldung (kaum noch tragbar)

Schlussfolgerung des Gemeinderates

Die Kennzahlen zeigen auf, dass trotz des hohen Investitionsbedarfs der kommenden Jahre sämtliche Vorhaben finanziell tragbar sind. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Stimmberechtigten diese Projekte zu gegebener Zeit zur Beratung und Genehmigung vorzulegen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 24.11.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 24.11.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Traktandum 03 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2015, Festsetzung der Steuersätze 2015.

Budget 2015

Das Budget 2015 weist in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 10'500.-- aus. Das Investitionsbudget sieht einen Aufwand von CHF 2'413'000.-- gegenüber einem Ertrag von CHF 1'398'000.--. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 1'015'000.--. Trotz dieses hohen Betrags werden damit die Grenzen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde nicht überschritten.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2

Ab dem Jahr 2014 sind die Baselbieter Einwohnergemeinden verpflichtet, ihre Buchhaltung nach der neuen kantonalen Gesetzgebung zur Gemeinderechnungslegung zu führen. Diese orientiert sich am „Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)“ der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Die Umstellung hat zur Folge, dass ein neuer Kontenplan (neue Nummerierungen und teilweise neue Bezeichnungen) erstellt werden musste. Ebenfalls mussten verschiedene Budgetpositionen, welche bisher unter einem bestimmten Konto geführt wurden, auf verschiedene neue Konten aufgeteilt werden, andere wiederum wurden zusammengeführt. Dies hat zur Folge, dass für den Betrachter die Vergleichbarkeit stark erschwert und die Übersichtlichkeit nicht mehr in gewohntem Masse gegeben ist. Der Übersichtlichkeit wäre es nicht dienlich, bei jeder Position, welche nun unter einem anderen Konto geführt werden muss, einen Querverweis anzubringen. Nur mit einem unverhältnismässig hohen Verwaltungsaufwand wäre es möglich gewesen, wie gewohnt auch die letzte abgeschlossene Rechnung aus dem Jahr 2012 im neuen Kontenplan abzubilden. Der Gemeinderat hat aufgrund dieser Überlegungen auf diesen zusätzlichen administrativen Aufwand verzichtet und bittet die Einwohnenden um Verständnis für diesen Entscheid.

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung.

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwänderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Abschreibungen

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte) Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt

werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 1.1.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fixdegressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. bei einem negativen Saldo vermindert.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses „neutralisiert“ und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

Im Weiteren verweist der Gemeinderat auf die Erläuterungen im Budget 2014 wonach die Positionen erläutert werden, die gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10% und mindestens CHF 10'000 abweichen und ebenfalls die Erläuterung sinnvoll ist.

Investitionen über CHF 100'000.--

An der Gemeindeversammlung vom Dezember 2013 wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Gemeindegesetzes nur für ungebundene Ausgaben ab einer bestimmten Höhe Sondervorlagen erfordern. Deshalb werden für Sanierungsarbeiten an Werken und Strassen keine separaten Traktanden mehr erarbeitet. Aus Transparenzgründen wird für gebundene Investitions-Vorhaben über CHF 100'000.-- künftig in der Einladung zur Gemeindeversammlung zusätzlich informiert.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 24.11.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 24.11.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Kurzbericht und Antrag GRPK zum Budget 2015

Bericht und Antrag der GRPK lagen bei der Drucklegung dieser Einladung noch nicht vor. Sobald diese verfügbar sind, werden sie auf der Website publiziert und anlässlich der Gemeindeversammlung vom 10.12.2014 präsentiert.

Anträge des Gemeinderats

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Gemeindesteuern

- | | |
|--|---|
| a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 59 % der Staatssteuer gemäss § 19 StG |
| b. Ertragssteuern von juristischen Personen | 4,5% des Reinertrages gemäss § 58 Abs. 3 StG |
| c. Kapitalsteuern von juristischen Personen | 2.75 o/oo des steuerbaren Kapitals gemäss § 62 Abs. 1 StG |

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget für das Jahr 2015 sowie die Steuersätze 2015 zu genehmigen.

Traktandum 04 Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19.03.2014 zur Mutation Zonenplan Siedlung, Phase 2, Büttenfeld sowie die Anpassung des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 19.03.2014 hat auf Antrag des Gemeinderats die Mutation des Zonenplans Siedlung, Phase 2, Büttenfeld sowie die Anpassung des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002 genehmigt.

Dem ausführlichen Protokoll zur Gemeindeversammlung ist zu entnehmen, dass der Souverän Bedenken bezüglich der Bereitschaft zur Kostentragung durch die Grundeigentümer hatte. Der Gemeinderat hat den anwesenden Stimmberechtigten versichert, dass das Planungsvorhaben dem Regierungsrat erst zur Genehmigung vorgelegt würde, wenn die Zusicherungen zur Kostenübernahme schriftlich vorlägen. Diese Vorbehalte sind nicht Wortlaut des Beschlusses. Für eine rechtliche Würdigung im Zweifelsfall sind jedoch immer die Erwägungen respektive die Voten während einer Beratung massgebend. Die verlangten Schriftstücke sind nicht eingetroffen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass die Grundeigentümer die mündlichen Zusagen vollumfänglich einhalten und die ausstehenden Kosten übernehmen werden.

Im Weiteren wurde auf die Dringlichkeit hingewiesen, damit die Umzonung nach bestehendem Recht durchgeführt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, wann die Bundesverordnung zum neuen Raumplanungs- und Baugesetz in Kraft treten wird. Dass dies schon am 15.05.2014 erfolgte, war überraschend früh.

Die Planaufgabe ist bisher noch nicht erfolgt, da danach nur der Regierungsrat über das Vorhaben entscheiden kann. Dazu müsste gleichzeitig das Rodungsgesuch gestellt werden, womit die Gemeinde aus rechtlicher Sicht Rechnungsempfängerin für die entsprechende Mehrwertabgabe wäre. Ohne eine Regelung für die vollständige Kostenübernahme, auch die aus dem Rodungsgesuch folgenden Forderungen des Kantons, ist die Durchführung der Planaufgabe für die Einwohnergemeinde inopportun.

Aufgrund dieser Umstände ist der Gemeinderat der Meinung, dass das Planungsprojekt gestoppt werden sollte. Eine Wiederaufnahme und Neuvorlage an die Gemeindeversammlung setzt voraus, dass die Grundeigentümer die Übernahme der Planungs- und Rodungskosten vorgängig verbindlich zusichern oder die neue Gesetzgebung diese Kosten mit den Mehrwertabgaben ausgleicht.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 24.11.2014 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 24.11.2014 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufhebung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 19.03.2014 betreffend "Mutation Zonenplan Siedlung, Phase 2, Büttenfeld sowie die Anpassung des Zonenreglements Siedlung Nr. 7.06.00 vom 25.06.2002" zu genehmigen.

Traktandum 05 Verschiedenes
